

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 36 (26.04.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

62 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Sie legt diese Bitte in tiefster Ehrerbietung zu den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 21. April 1831.

Im Namen der unterthänigst tren gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Föhrenbach.

Die Secretäre:
N. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

Unterbeilage zu Ziffer 36.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 13ten öffentlichen Sitzung am 18. d. M. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Gesetzeskraft der in dem anliegenden Protokollauszug genannten sechs provisorischen Verordnungen anzuerkennen.

Wir versehen nicht, diesen Beschluß in tiefster Ehrerbietung zur Allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß es Höchstdenselben gefallen möge, denselben durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Karlsruhe, am 18. April 1831.

Im Namen der unterthänigst tren gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Föhrenbach.

Die Secretäre:
N. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

A u s z u g

aus dem

Protokoll der 13ten öffentlichen Sitzung der zweiten
Kammer vom 18. April 1831.

Auf vorhergegangene Berathung beschließt die Kammer einstimmig, die Gesetzeskraft der nachstehenden sechs provisorischen Verordnungen anzuerkennen.

- 1) Verordnung vom 6. Juli 1828 (Regblt. Nro. XIII.) den Ausgangszoll von rohem Harze betreffend.
- 2) Verordnung vom 4. Oktober 1828 (Regblt. Nro. XXII.) den Ausgangszoll von Delfuchen betreffend.
- 3) Verordnung vom 14. April 1829 (Regblt. Nro. IX.) in demselben Betreff.
- 4) Verordnung vom 10. Dezember 1829 (Regblt. Nro. XXIV.) den Eingangszoll von Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe betreffend.
- 5) Verordnung vom 15. Mai 1830 (Regblt. Nro. VIII.) wodurch der Eingangszoll für Schwefelsäure von 30 fr. pr. Centner auf 1 fl. 40 fr. erhöht wird, jedoch mit dem Beisatz, daß dieses Gesetz nur in so lang in Kraft bleiben soll, als die in Frankreich auf die Ausfuhr von Schwefelsäure gesetzte Prämie von 1 fl. 8 fr. pr. Centner besteht.

6) Verordnung vom 25. Januar 1831 (Regblt. No. 11.)
die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 18. April 1831.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 38.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Das tief und allgemein empfundene Bedürfnis einer umfassendern praktischen Ausbildung der angehenden evangelisch-protestantischen Geistlichen, als solche auf Universitäten bei dem besten Willen der Lehrer möglich ist, hat die erste Kammer Allerhöchst Eurer getreuen Stände veranlaßt, diesen Gegenstand mit dem gebührenden Ernste aufzunehmen und zu verhandeln.

Die erste Kammer glaubt erkannt zu haben, daß das bloße Universitätsstudium der jungen Theologen im Allgemeinen, wenn nicht daneben besondere Anstalten errichtet werden, den großen Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des Zeitalters an den Stand der evange-